

Verordnung der Stadt Landshut über den Schutz von Landschaftsteilen der Isar-Hangleiten zwischen Schweinbachtal und der geplanten BAB A93

Auf Grund des Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3, Art. 45 Abs. 1 Ziff. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27.7.1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.3.1977 (GVBl S. 101), erläßt die Stadt Landshut folgende, mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 14.5.1979 Nr. 820-8623.55 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutz von Landschaftsteilen

Die in § 2 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich der Isar-Hangleiten zwischen dem Schweinbachtal und der geplanten BAB A 93 werden unter Landschaftsschutz gestellt.

§ 2

Umfang des Schutzgebietes

- (1) Die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt beschrieben:
Das Schutzgebiet umfaßt im wesentlichen das Gelände, das umgrenzt wird im Nordwesten von dem Wolfsbacher Weg und der unteren Hangkante des Isarsteilhanges, im Südwesten vom anschließenden Schweinbachtal, im Südosten von der Ausdehnung des Waldes zum Standortübungsplatz und im Osten von der Zufahrt zur Fahrzeugwaschanlage der Bundeswehr. Es umfaßt ungefähr 175 ha.
- (2) Für die genaue Abgrenzung des Gebietes ist ausschließlich die anliegende Karte vom 3.3.1978 (M = 1:5000), die Bestandteil dieser Verordnung ist, maßgebend.

§ 3

Verbote

- (1) Vorbehaltlich einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 ist es in dem in § 2 genannten Schutzgebiet verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
- (2) Es ist insbesondere verboten,
 - a) Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Wege und Plätze oder außerhalb von ausgewiesenen Parkplätzen oder Stellplätzen abzustellen;
 - b) unbeschadet der Vorschriften des Bayer. Immissionsschutzgesetzes die Ruhe in der Natur durch Lärm, Benutzung von Tonübertragungsgeräten, Tonwiedergabegeräten oder auf andere Weise zu stören, wenn Personen dadurch belästigt oder freilebende Tiere beunruhigt werden können;
 - c) Hecken, Raine, Felder oder Böschungen abzubrennen;
 - d) unbeschadet der Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes das Gelände zu verunreinigen.

§ 4 Erlaubnispflicht

- (1) In dem in § 2 genannten Schutzgebiet bedürfen insbesondere einer Erlaubnis
- a) die Errichtung und Änderung aller baulichen Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung, auch wenn sie nicht baugenehmigungspflichtig sind;
 - b) die Errichtung von Einfriedungen und Mauern aller Art, ausgenommen Weidezäune und Zäune zum Schutz forstlicher Kulturen, wenn hierzu kein Beton verwendet wird;
 - c) die Anlage oder Erweiterung von Kies-, Sand-, Lehm- und Tongruben, von Abschütthalden, Aufschüttungen und Erdaufschließungen sowie sonstige wesentliche Veränderungen der Bodengestaltung;
 - d) die Errichtung von Buden und Verkaufsständen;
 - e) die Veränderung oberirdischer Gewässer, deren Ufer, des Zu- und Ablaufs des Wassers oder des Grundwasserspiegels sowie die Anlage oder Beseitigung von Tümpeln und Teichen, Mooren, Findlingen, Felsblöcken und die Trockenlegung von Feuchtstellen;
 - f) die Errichtung oder wesentliche Änderung von Skiliften, Seilbahnen und anderen Seilaufzügen sowie von Masten und Drahtleitungen;
 - g) die Anlage von Park-, Camping-, Sport-, Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen und das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze;
 - h) das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, die nicht als Orts- oder Warntafeln, Wegweiser, Flurhinweise oder Hinweise auf Waldabteilungen dienen oder die nicht Wohn- bzw. Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen, sowie das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, bei denen Leuchtschrift benutzt wird;
 - i) Ödlandkultivierungen aller Art, Kahlschläge auf einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 0,5 ha innerhalb eines Jahres im Bereich der Isar-Hangleiten - bezogen auf die jeweils getrennt liegenden, in sich geschlossenen Waldgebiete - und die Beseitigung von Hecken, Bäumen, Sträuchern oder Gehölzen außerhalb des Waldes, insbesondere entlang von Wasserläufen;
 - j) wesentliche Änderungen in der Bepflanzung, insbesondere Rodungen und Aufforstungen, soweit sie nicht in behördlich genehmigten Plänen festgelegt sind;
 - k) die Verwendung von hellen Dachabdeckungen bei allen baulichen Anlagen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das beabsichtigte Vorhaben keine der in § 3 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen oder durch Bedingungen bzw. Auflagen das Eintreten dieser Wirkungen verhindert werden kann. Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt und mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Die Erlaubnis nach Abs. 2 erteilt die Stadt Landshut.
- (4) Sofern für ein Vorhaben eine behördliche Gestattung (z.B. Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung) nach anderen Vorschriften erforderlich ist, ist in diesem Verfahren auch über die Erlaubnis nach Abs. 1 zu entscheiden.

§ 5 Sonderregelungen

- (1) Unberührt bleiben
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
 - b) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung;
 - c) Maßnahmen im Rahmen der Erfüllung der Unterhaltungslast an Gewässern (Art. 42 des Bayer. Wassergesetzes);
 - d) der Übungsbetrieb der Bundeswehr, solange er nicht die Isarsteilhänge gefährdet (Standfestigkeit, Erosion).
- (2) Bei behördlichen Maßnahmen, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen, insbesondere bei Maßnahmen der Flurbereinigung, bei der Aufstellung von Bauleitplänen und überbetrieblichen Forstwirtschaftsplänen, bei Maßnahmen der Wasserwirtschaftsbehörden, des Bergbaues, sowie bei der Anlage oder dem Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind die Regierung von Niederbayern und die Stadt Landshut rechtzeitig zu beteiligen.
- (3) Bei behördlichen Maßnahmen, die Interessen der Land- und Forstwirtschaft berühren, ist das zuständige Amt für Landwirtschaft bzw. Forstamt zu hören.

§ 6 Befreiungen

- (1) Die Stadt Landshut kann im Einzelfall Befreiungen von den Verbotsbestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen, wenn
 - a) überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls eine Ausnahme erfordern oder
 - b) der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Verboten des § 3 in dem in § 2 genannten Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,
 - b) Maßnahmen nach § 4 der Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG i.V.m. § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Landshut, den 28. Juni 1979
STADT LANDSHUT

Deimer
Oberbürgermeister